



Corona Schutzkonzept vom 03. November 2020

1. Ausgangslage

Der Bundesrat erlässt in einem weiteren Schritt die folgenden Massnahmen per **29. Oktober 2020**.

Es gelten folgende, schweizweite Grundregeln für alle:

1. SpielerInnen mit Krankheitssymptomen spielen und trainieren nicht.
2. Abstand halten: Minimum 1,5 Meter.
3. **In öffentlich zugänglichen Innenräumen, im Aussenbereich von Einrichtungen und Betrieben müssen Masken getragen werden (wie z.B. Restaurants und Sportanlagen).**
4. **Im Freien müssen Masken getragen werden, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.**
5. Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.
6. **Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und Betrieben sind maximal 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlaubt.**
7. Hygiene beachten.
8. Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen.
9. Bei Symptomen testen lassen.
10. Isolation oder Quarantäne einhalten.

Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.

2. Verantwortung für Mitglieder von Swiss Golf (Golfclubs, PGO's und Angeschlossene Vereinigungen)

2.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage kann unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates weiterhin geöffnet bleiben. In den öffentlich zugänglichen Räumen von Einrichtungen und Betrieben sowie **im Freien, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann**, müssen Masken getragen werden.

2.2. Für den Spielbetrieb

- In allen Clubs und allen Golfanlagen sollen Startzeit-Reservation online oder per Telefon weitergeführt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer jedes Spielers soll erfasst werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Für Spieler, welche nur die Trainingsanlage benutzen, soll eine Präsenzliste erstellt werden. Die Swiss Golf ID oder Name, E-Mail, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit jedes Spielers soll erfasst werden. Die Daten sollen 14 Tage aufbewahrt werden.

2.3. Für das Sekretariat

- Das BAG-Plakat Neues Coronavirus: «So schützen wir uns» soll aufgehängt werden
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt **und Masken** zur Abgabe vorhanden sein.

- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, müssen Masken getragen werden.
- **Auch Mitarbeitende in Sekretariat müssen eine Maske tragen (Ausnahme: Im Einzelbüro).**
- Die vorgeschriebene 1,5-Meter-Distanz muss eingehalten werden. Am Boden sollen 1,5-Meter-Abstände markiert werden.
- **Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.**
- Flyers für den Individualverbrauch können abgegeben werden.
- Magazine, Zeitschriften, Prospekte für den allgemeinen Gebrauch sollen nicht aufgelegt werden.
- Mietartikel können ausgehändigt werden. Sie müssen jedoch regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Arbeitgeber beachten die Empfehlungen des BAG betreffend Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus.

2.4. Für die Garderoben

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- **Die Spieler sollen wenn immer möglich in Sportkleider auf den Platz kommen und zu Hause duschen.**
- Wenn die Spieler direkt nach der Runde duschen, kann der Personenfluss und somit die Vorgaben (1,5 Meter-Abstands-Regel) am besten eingehalten werden.

2.5. Für den Platz

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden. **Bei Einhaltung des Abstands müssen auf dem Platz keine Masken getragen werden.**

2.6. Für das Übungs-Green

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss jederzeit eingehalten werden.
- **Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.**

2.7. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- **Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.**
- **In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben müssen Masken getragen werden.**
- **Während Unterrichtsstunden sollen Masken getragen werden.**

2.8. Für die Benutzung von Golf Carts

- **Ein Golf Cart soll nur von einer Person genutzt werden (Ausnahme: Personen, welche im gleichen Haushalt leben).**

2.9. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- Die Golf-Trolleys sollen nach Möglichkeit vor und nach der Runde vom Spieler eigenhändig geholt und weggeräumt werden.

2.10. Für die Reinigungs-Equipe

- Die Golfschläger sollen vom Spieler mit seinem eigenen Tuch eigenhändig gereinigt werden.
- Die Trolleys sollen vom Spieler eigenhändig gereinigt werden.
- Alle Räume sollen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Reinigungsmassnahmen sollen den gegebenen Erfordernissen und den lokalen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Ballkörbe sollen regelmässig desinfiziert werden.

Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller